Beschlussvorlage
Ref.III/014/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	17.07.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg - Fortschreibung

Anlagen:
Fortschreibung des Lärmaktionsplans

Sachverhalt (kurz):

Der Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg wurde 2015 aufgestellt und 2018 fortgeschrieben. Gemäß § 47d BImSchG muss die Stadt Nürnberg den Lärmaktionsplan alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Der Termin der Anpassung für das Jahr 2023 wurde durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2022/49/EG, Art. 8 Abs. 5) auf den 18.07.2024 verschoben.

Das Umweltamt hat eine überarbeitete Fassung des Lärmaktionsplans für den Ballungsraum Nürnberg erstellt, der jetzt auch die sogenannten "sonstigen Eisenbahnstrecken des Bundes" berücksichtigt, für die 2018 noch ein eigenständiger Lärmaktionsplan erstellt worden war.

Für den Lärmaktionsplan haben die ausführenden Dienststellen (Vpl, SÖR, Ref.VII/Stab Wohnen und die VAG) die Informationen zu den in den letzten fünf Jahren durchgeführten und zu den für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen beschrieben.

Der Lärmaktionsplan stellt all diese Maßnahmen zusammengefasst dar. Da der Lärmschutz sich in der Planung und der Umsetzung bereits als fester Bestandteil etabliert hat, verzichtet der Lärmaktionsplan darauf, weitergehende Maßnahmen verbindlich festzulegen. Die bereits 2015 / 2016 festgesetzten "Ruhigen Gebiete" bleiben unverändert bestehen.

In der Sitzung des Umweltausschusses des Stadtrats vom 21.02.2024 wurde zum aktualisierten Lärmaktionsplan im Entwurf vor der Öffentlichkeitsbeteiligung berichtet.

Die Öffentlichkeit wurde vom 02.04.2024 bis zum 21.04.2024 beteiligt. Es gingen 30 Beiträge ein.

Das Einvernehmen der Regierung von Mittelfranken steht aktuell noch aus und soll bis zur Sitzung vorliegen.

Mit den Schreiben vom 14.05.2024 bzw. 16.05.2024 weisen das StMUV und die Regierung von Mittelfranken darauf hin, dass es zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Vermeidung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erforderlich ist, dass die notwendigen Lärmaktionspläne bis Mitte Juli 2024 vorliegen. Zur Wahrung der Frist wird dieser Tagesordnungspunkt deshalb direkt in den Stadtrat eingebracht.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

In lärmbelasteten Bereichen wohnen nach vorliegenden Erkenntnissen überdurchschnittlich viele von Armut bedrohte Bürger und Bürgerinnen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Lärmaktionsplan wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung von Mittelfranken beschlossen.

Das Umweltamt wird beauftragt, den Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen und die erforderliche Zusammenfassung des Lärmaktionsplans gemäß Art. 10 Abs. 2 der Umgebungslärmrichtlinie in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 der Kommission vom 11. November 2021 bis 11.11.2024 an die zuständige Regierung von Oberfranken zu übermitteln.